



TOP 29

Überprüfung der arbeitsrechtlichen Regelung bei der Anstellung nicht evangelischer Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie sowie Erweiterung der ACK-Klausel und Kirchenpflege – Erweiterung der rechtlichen Anstellungsvoraussetzungen**Bericht des Rechtsausschusses****in der Sitzung der 15. Landessynode am 19. Oktober 2019**

Liebe Schwestern und Brüder,

die drei Anträge Nr. 09/16: Überprüfung der arbeitsrechtlichen Regelung bei der Anstellung nicht evangelischer Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie, Nr. 10/17: Erweiterung der ACK-Klausel und Nr. 20/17: Kirchenpflege – Erweiterung der rechtlichen Anstellungsvoraussetzungen sind unter diesem Tagesordnungspunkt zusammengefasst, weil sie alle das kirchliche Arbeitsrecht betreffen. Bevor ich Ihnen hierzu berichte, wollen wir Oberkirchenrats Erwin Hartmann gedenken, der im Oberkirchenrat und der Arbeitsrechtlichen Kommission das kirchliche Arbeitsrecht 15 Jahre führend verantwortet hat. Er war dem Rechtsausschuss ein juristisch versiertes und politisch kluges Gegenüber im Oberkirchenrat. Ihm verdankt die Landeskirche viel. Im August wurde er von seinem Herrn heimgerufen und konnte auch die Bearbeitung der genannten Anträge nicht mehr so voranbringen, wie er es wollte.

Dass über die in den Anträgen Nr. 09/16 und Nr. 10/17 angesprochenen Anliegen trotz wiederholter Beratungen im Rechtsausschuss nicht abschließend berichtet werden kann, liegt freilich nicht an Oberkirchenrat Hartmann, sondern an der nach wie vor ungeklärten Rechtslage. Trotzdem ist es geboten, die Landessynode hier zu informieren, um die Anträge förmlich abzuschließen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte am 17. April 2018 entschieden, dass kirchliche Arbeitgeber von Bewerbern nicht für jede Tätigkeit eine entsprechende Kirchengliederung verlangen dürfen. Vielmehr ist danach eine auf die konkrete Tätigkeit bezogene Abwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche und den Antidiskriminierungsgrundsätzen erforderlich. Daraufhin hat das Bundesarbeitsgericht im Fall Egenberger entschieden. Gegen diese Entscheidung hat das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. Verfassungsbeschwerde eingereicht, die beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Nachdem dieser Rechtsstreit von den arbeitsgerichtlichen Instanzen über das Bundesverfassungsgericht, das Bundesarbeitsgericht, den Europäischen Gerichtshof und erneut das Bundesarbeitsgericht jetzt wieder beim Bundesverfassungsgericht angekommen ist, wird allgemein erwartet, dass das Bundesverfassungsgericht in diesem Fall die Koordinaten des kirchlichen Arbeitsrechts neu bestimmen oder zumindest neu justieren wird.

Auf der Grundlage dieser noch ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wird das Thema der Anstellungsvoraussetzungen in Kirche und Diakonie von Grund auf aufzuarbeiten sein. Es wird eine gewisse Rechtssystematik zu entwickeln sein, für die wir noch auf die verfassungsrechtlichen Maßstäbe warten. Derzeit ist die Rechtslage in Kirche und Diakonie an dieser Stelle sehr unterschiedlich. Es ist erstrebenswert, im Hinblick auf das Neben- und Miteinander von Gemeindediakonie und Einrichtungsdiakonie, aber auch im Hinblick auf die gestiegenen Plausibilisierungserwartungen staatlicher Gerichte, eine gemeinsame Lösung zu finden und die Anstel-

lungsvoraussetzungen dann in einem kirchlichen Gesetz zu regeln. Neben den Juristen sind hier auch die Diakonie und vor allem die Theologie gefordert, das kirchliche Proprium zu benennen, das die Kirche zur Kirche macht und der Maßstab für die Anstellung von Mitarbeitenden sein soll. Eine abschließende Befassung hiermit ist aber erst möglich, wenn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorliegt und damit die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen klar sind.

Dies wird eine wichtige Aufgabe der nächsten, der 16. Landessynode sein. Gut, dass auch ihr wieder ein Drittel Theologen angehört, das die Fragen des kirchlichen Arbeitsrechts auch theologisch voranbringen kann. Denn warum soll nur beim Pfarrerdienstrecht und nicht auch beim sonstigen Dienstrecht der Theologische Ausschuss beteiligt sein? Bis dahin wird der Oberkirchenrat durch entsprechende Rundschreiben für den Geltungsbereich der KAO Hinweise geben. Jedenfalls sind sie nach Auffassung des Rechtsausschusses nicht entscheidungsreif für die Landessynode.

Etwas anders liegt es mit dem Antrag Nr. 20/17, der eine Erweiterung der rechtlichen Anstellungsveroraussetzungen für Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger mit Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat erreichen möchte. Dieses Anliegen haben Sie der Sache nach bereits gestern durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Verwaltungsstellengesetzes mit Beschluss der Beilage 104 berücksichtigt, wenn auch in anderer Weise, nämlich durch größere Gestaltungsmöglichkeiten der Kirchengemeinden bei der Kirchenpflege.

Im Ergebnis ist der Rechtsausschuss daher der Meinung, dass die drei genannten Anträge Nr. 09/16, Nr. 10/17 und Nr. 20/17 soweit abgearbeitet sind, wie dies möglich ist, und im Übrigen als eine Grundsatzaufgabe der nächsten Landessynode hinterbleiben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel